

Wir Joseph der Zweyte,
 von Gottes Gnaden erwählter
 römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs,
 König in Germanien, Hungarn und Böhmen ꝛ.
 Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund und
 zu Lothringen ꝛ. ꝛ.

Da aus der Anwendung des 372^{ten} §. der allgemeinen Gerichtsordnung die Frage entstanden ist: Wie sich in dem Falle zu verhalten sey, wann in einem Prozesse von einer Parthey, oder von einer Gemeinde Zeugen aufgeföhret, und durch Urtheil zugelassen worden, aber vor der Abhörung verstorben sind, und die Parthey dann statt der verstorbenen andere Zeugen aufführen will? so erklären Wir hiemit:

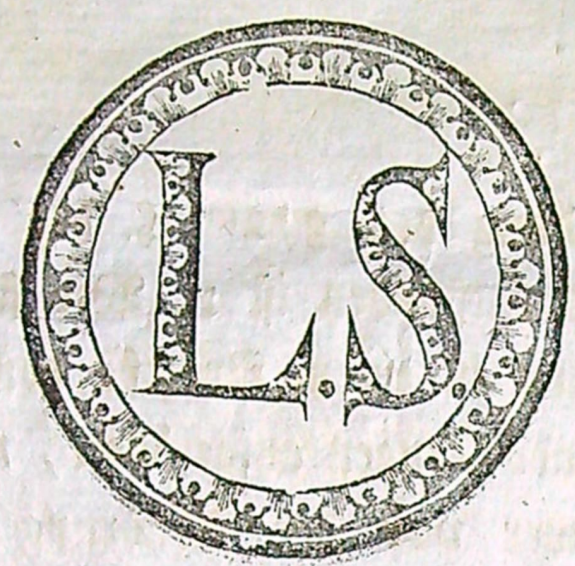
Es könne zwar bei Antretung eines durch Urtheil auferlegten Beweises nicht gestattet werden, statt des in dem Urtheile ausgedrückten, aber vorgestorbenen Zeugen ohne Weiteres einen anderen Zeugen auszuführen, wann dieser gleich aus der nämlichen Gemeinde, und von der nämlichen Eigenschaft, als der zugelassene Verstorbene seyn sollte; sondern es sey nothwendig, das Klagrecht um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu Beibringung neuer Zeugen statt der zugelassenen vorgestorbenen anzustrengen: der Richter aber könne diesem Klagrechte allerdings statt geben, wenn nichts anders, als der eingetretene Todesfall der zugelassenen Zeugen, im Wege steht.

Gege.

Handwritten signature or mark in the top right corner.

Gegeben in unserer Haupt, und Residenzstadt Wien,
Den 13^{ten} September, im siebenzehnhundert sieben und achtzigsten,
unserer Regierung, der römischen im vier und zwanzigsten, und
der erbländischen, im siebenten Jahre.

Joseph.



Leopoldus Comes à Kollowrat,
Regis Boh^{iae} Sup^{us} & A. A. pr^{imus} Canc^{ius}.

Johann Rudolph Graf Chotek.

Johann Wenzel Graf
von Ugarte.

Ad Mandatum Sacrae Cæs^{ar}
Regiæ Majestatis proprium.
Anton Friedrich von Mayern.

